

## **23R - P.U.V. PRAXIS-UNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG - KÜNDIGUNGSVERZICHT** (2017)

### **Kündigungsverzicht im Schadensfall nach schwerer Erkrankung**

1. Der Versicherer verzichtet auf die Ausübung seines ihm gemäß Art. 16, Pkt. 1 ABFT zustehenden Kündigungsrechtes bei Vorliegen folgender schwerer Krankheiten:

Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs, Gehirntumor, chronisches Nierenversagen, Multiple Sklerose, Bandscheibenvorfall, Burnout-Syndrom, Parkinson-Krankheit, die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis und Lyme-Borreliose, Kinderlähmung, grauer und grüner Star, TBC, Hepatitis, Rheuma, Gicht, Epilepsie.

Das Vorliegen dieser Krankheit muss durch einen ärztlichen bzw. klinischen Befund belegt werden.

2. Der Kündigungsverzicht gilt ausschließlich für den ersten auf eine der angeführten Krankheiten zurück zuführenden Versicherungsfall.

3. Mit Ende des Unterbrechungsschadens gemäß Art. 6, Pkt. 4 ABFT besteht ab diesem Zeitpunkt kein Versicherungsschutz mehr für Versicherungsfälle infolge derselben Krankheit.

### **Kündigungsverzicht im Schadensfall nach dem ersten Unfall**

Der Versicherer verzichtet auf die Ausübung seines ihm gemäß Art. 16, Pkt. 1 ABFT zustehenden Kündigungsrechtes bei Versicherungsfällen infolge eines Unfalles. Dieser Verzicht gilt für die beiden erstgemeldeten Unfälle während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages.